

Kolumne von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,
Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at, www.robathin.at



§
| WENN'S RECHT IST

Gewährleistung neu: Die EU-Richtlinien dazu und ihre digitalen Besonderheiten

Die EU-Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (DI-RL) und die EU-Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs (WK-RL) sind bis spätestens 1. Juli 2021 ins nationale Recht umzusetzen. Beide Richtlinien betreffen nur Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern. Verträge zwischen zwei Unternehmen oder zwei Privaten sind vom Geltungsbereich ausdrücklich ausgenommen.

Die WK-RL gilt für Kaufverträge über Waren, die noch herzustellen oder zu erzeugen sind. Dienstleistungen bzw. Auftragsverhältnisse oder Werkverträge sind somit vom Geltungsbereich der Richtlinie nicht erfasst. Unter den Warenbegriff der WK-RL fallen zum einen körperliche bewegliche Gegenstände bzw. »Waren mit digitalen Elementen«. Das sind vor allem die sogenannten »Smart Goods«: Smartphones, intelligente Fitnessarmbanduhren oder smarte Haushaltsgeräte.

Die DI-RL sieht erstmalig EU-weite gewährleistungsrechtliche Vorschriften für Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte, wie z.B. Software, Musik- und Audiodateien, E-Books, Computerprogramme,

Smartphone-Apps und digitale Dienstleistungen wie Social-Media- oder Cloudspeicher-Dienste, vor. Erfasst sind dabei sämtliche – auch unentgeltliche – Verträge, bei denen der Verbraucher seine personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt.

Neu ist, dass für digitale Leistungen und digitale Elemente von Waren nunmehr eine Update-Pflicht des Herstellers besteht. Der Verbraucher soll daher automatisch Software-Updates bekommen, die für die ordnungsgemäße Funktion erforderlich sind.

Die Rechtsbehelfe im Falle eines Mangels sollen wie bisher gewährleistungstechnisch funktionieren: primär kann der Verbraucher die Verbesserung bzw. den Austausch der Ware verlangen. Sollte dies nicht möglich sein, kann der Verbraucher eine Preisminderung verlangen bzw. vom Vertrag zurücktreten.

Bei Verträgen über die Lieferung von digitalen Leistungen wird nun kein Unterschied mehr zwischen Austausch und Verbesserung gemacht, da dies naturgemäß schwierig ist. Daher wird der Unternehmer bei dieser Art von Verträgen generell verpflichtet, den »ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen«.

Ein weiteres Novum ist, dass die Frist für die Beweis-

last für das Vorliegen des Mangels im Zeitpunkt der Übergabe auf ein Jahr erhöht wurde. Taucht der Mangel innerhalb der einjährigen Frist ab der Übergabe auf, wird sohin vermutet, dass er bereits bei der Übergabe vorgelegen ist. Der Unternehmer muss beweisen, dass das Produkt zum Zeitpunkt der Übergabe mangelfrei war. Die Frist für die Geltendmachung der Gewährleistung bleibt grundsätzlich bei zwei Jahren. Darüber hinaus wird es nun einfacher, den Anspruch auf Vertragsauflösung geltend zu machen. Dies kann nun durch eine bloße Erklärung des Verbrauchers erfolgen, denn die gerichtliche Geltendmachung wie bisher ist im neuen Gesetzesentwurf für die Umsetzung der Richtlinie nicht mehr vorgesehen.

Bei der Verjährungsfrist von Gewährleistungsansprüchen ist nun auch eine Frist von drei Monaten ab Ende der Gewährleistungsfrist vorgesehen. Der Verbraucher hat somit drei Monate nach Ende der Gewährleistungsfrist Zeit, um seine Ansprüche geltend zu machen.

Die neuen Bestimmungen über die Umsetzung beider Richtlinien sollen nach der parlamentarischen Zustimmung voraussichtlich mit Juli 2021 in Kraft treten.